

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 5, 6 und 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 14, 18), in Verbindung des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 (MBL. LSA 2009 S. 749) über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, in seiner Sitzung vom 25.01.2012 folgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) beschlossen:

1. Die Satzungsüberschrift wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)

2. Die folgenden Paragraphen (1 - 5) werden geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 125 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- (6) Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
- (7) Die Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 50 Euro.

§ 2

Verhinderung eines Anspruchsberechtigten sein Ehrenamt auszuüben

Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, sobald ein Berechtigter länger als vier Wochen gehindert ist, sein Ehrenamt auszuüben.

Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 3

Zahlung

Die aufgrund dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden unbar durch Überweisung geleistet. Hierzu hat der Ehrenamtliche ein Konto anzugeben. Die Abwicklung wird durch das Personalamt vorgenommen.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

~~Sprachliche Gleichstellung~~ der Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.

Halle (Saale), den

- Dienstsiegel -

Dagmar Szabados

Oberbürgermeisterin